

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 202-15**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	29.09.2015					
Ortschaftsrat Trabitze	01.10.2015					
Ausschuss für Finanzen	05.10.2015					
Hauptausschuss	08.10.2015					
Stadtrat	27.10.2015					

**Betreff:**

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)					
Datum	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale).

**Erläuterung/Begründung:**

Die Sondernutzungsgebührensatzung, am 27.04.1999 in Kraft getreten und zuletzt geändert am 15.07.2002, regelt den Umgang mit Gebühren, die bei der Nutzung öffentlicher Fläche entstehen und in diesem unmittelbaren Zusammenhang durch die Stadt erbrachte Dienstleistungen und deren Höhe. Insbesondere der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung wurde grundlegend überarbeitet, so dass eine neue Satzung zu beschließen ist.

Zunächst wurde eine Zahlungsfrist eingeführt, die die bisherige Frist von einem Monat auf 14 Tage unterschreitet. Rückstände können so schneller gemahnt und beigetrieben werden.

Insbesondere die Gebührenfreiheit wurde in gängiger Weise in Anlehnung an die Vorgaben der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) angepasst.

Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen werden von der Gebühr befreit, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen nach § 2 der zu beschließenden Sondernutzungssatzung.

Ziel ist es einerseits abrechenbare Gebührentatbestände einzuführen, andererseits jedoch der Gemeinschaft und der ehrenamtlichen Tätigkeiten Rechnung zu tragen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum gesetzeskonformen Umgang mit Veranstaltungen und die Möglichkeit mit Abschlägen im Sinne der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG LSA zu arbeiten, entspringt den Grundsätzen der demokratischen Rechtsordnung.

Im Einzelnen wird auf dieser Grundlage zum Beispiel auch die Bereitstellung und Nutzung der Weihnachtsmarktständen für Vereine und Schulen (z. B. Förderverein Gymnasium) künftig satzungsrechtlich geregelt, die somit kostenfrei erfolgen können. Einnahmen die in Anlehnung an die zu beschließende Sondernutzungsgebührensatzung im Rahmen der unter § 2 der Sondernutzungssatzung geregelten Veranstaltungen erzielt werden, fließen künftig vollumfänglich in die Gestaltung dieser Feste (Programm und sonstiges) ein. Sie dienen nicht zur Haushaltskonsolidierung.

Um jedoch auch den Vorgaben der Kommunalaufsicht zu entsprechen und haushaltskonsolidierende Maßnahmen durchzusetzen, wurden darüberhinausgehende Gebührentatbestände angepasst. Bemessungsgrundlagen wurden soweit möglich herangezogen.

## **Gebührentarif**

Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühren wurden verschiedene Gesichtspunkte herangezogen.

1. Vereinfachung der Berechnung
2. Beanspruchung der Sondernutzung
3. Möglichkeiten zur Kalkulation
4. Verbleib bei der bisherigen Regelung

Im Einzelnen werden an dieser Stelle nur Änderungen beleuchtet:

## **Anlage 1**

Lfd. Nr. 1.3

Container – Die Entlastung der Bürger und eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit stehen hier im Vordergrund. Die Inanspruchnahme öffentlichen Raumes für einen Tag soll in

Zukunft kostenfrei sein. Zum einen ist die Überwachung schwierig, weil die stundenweise Nutzung des öffentlichen Raumes über das gesamte Stadtgebiet unmöglich ist. Zum anderen steht der Aufwand des zu erstellenden Bescheides in keinem Verhältnis zu der beanspruchten Dauer.

#### Lfd. Nr. 2.1

Plakatierung – Bisher gab es hier einen „Mengenrabatt“ ab 31 Stück. Übermäßige Aufhängungen von Werbetafeln stehen nicht im Interesse der Stadt.

Bislang wurde die Erhebung der Gebühr auch pauschal für einen Monat erhoben. Ziel ist eine genauere Berechnung für die Nutzung öffentlichen Raumes durch eine wöchentliche Bemessung und eine tatsächliche Stückzahl.

#### Lfd. Nr. 2.2

Plakatierung an Anschlagssäulen – Die Säulen sind genau für den Zweck der Werbung errichtet worden. Illegale Plakatierung an Häusern soll vermieden werden. Eine Verfolgung der Verursacher ist meist unverhältnismäßig aufwendig. Eine regelmäßige Pflege der Säulen durch die Stadt erfolgt nicht. Eine Erlaubnispflicht mit Erstattung der Verwaltungsgebühr für den Bescheid ist sinnvoll.

#### Lfd. Nr. 2.3

Werbeplanen, Transparente, Banner – Diese wurden bisher nicht erfasst. Die Aufnahme basiert auf dem vermehrten Aufkommen von Werbemitteln, die auch den Verkehr durch Ablenkung beeinflussen können.

#### Lfd. Nr. 2.7

Informationsstände etc. – Anzeigepflicht. Hierbei steht die reine Informationspflicht im Vordergrund.

#### Lfd. Nr. 2.8

Wahlwerbung – Auf Grund eines Runderlasses vom MI. Hierbei steht die reine Informationspflicht im Vordergrund.

#### Lfd. Nr. 3.1

Tische und Sitzgelegenheiten vor Gewerberäumen – Hierbei steht die reine Informationspflicht im Vordergrund. Durch eine Erlaubnispflicht entstehen außer den Verwaltungskosten keine Gebühren, jedoch hat die Behörde die Möglichkeit, per Bescheid Einfluss zu nehmen auf die Art und Weise (Stadtbild, Verkehrssituation etc.)

Lfd. Nr. 3.3

Sonstige Verkaufsstände – Bezieht sich auf Verkaufsstände im ganzen Stadtgebiet. Dafür gab es bisher keinen Tarif. Die Höhe wurde in Anlehnung an die Gebühr für den Wochenmarkt ermittelt.

Lfd. Nr. 3.4

Abstellen von gewerblichen Einsatzfahrzeugen – Die Stadt hat keine Parkgebührenordnung. Diese ist auch nicht notwendig. Es soll ausschließlich Gewerbetreibenden ermöglicht werden ein Fahrzeug für gewerbliche Zwecke abzustellen, z. B. vor einer Gaststätte oder Apotheke das Belieferungsauto.

Lfd. Nr. 4.3

Straßenschmuck – Dies betrifft insbesondere die Pflanzenkübel. Hierbei steht die reine Informationspflicht im Vordergrund. Durch eine Erlaubnispflicht entstehen außer den Verwaltungskosten keine Gebühren, jedoch hat die Behörde die Möglichkeit per Bescheid Einfluss zu nehmen auf die Art und Weise (Stadtbild, Verkehrssituation etc.)

Lfd. Nr. 4.4

Mobiltoiletten – Bisher gab es keinen Tarif, ist aber für private Veranstaltungen von Bedeutung.

Lfd. Nr. 4.5

Altkleidercontainer – Bisher gab es keinen Tarif. Bisher wurde behelfsweise eine vertragliche Regelung getroffen. Da es sich jedoch um die Nutzung öffentlicher Fläche handelt, ist eine Regelung per Satzung zu bevorzugen.

Insgesamt werden auf der Grundlage der neuen Tarife zusätzliche Einnahmen in Höhe von 800 € erwartet. Ermittelt wurde dieser Wert anhand des Vergleiches zu 2014. Anträge wurden mit den neuen Berechnungssätzen verglichen. Nicht einbezogen wurde an dieser Stelle die Aufnahme der Feste in die Sondernutzungssatzung.

## **Anlage 2**

Die Anlage 2 wurde völlig neu erarbeitet. Sie beinhaltet hauptsächlich die Regelung zu Veranstaltungen. Kann jedoch auch für andere Einzelfälle zum Tragen kommen.

Die Kosten für den Auf- und Abbau der Buden errechnet sich wie folgt:

Leistung	Leistungszeit	EP	Anzahl AK	GP
<b>Aufbau</b>				
Transporter	1,60 h	28,07 €	0	38,18 €
Aufladen und Transport	0,50 h	12,97 €	3	38,91 €
Abladen und Aufbau	0,50 h	12,97 €	3	38,91 €
Rückfahrt	0,05 h	1,30 €	3	3,90 €
<b>Abbau</b>				
Anfahrt	0,05 h	1,30 €	3	3,90 €
Abbau und Aufladen	0,05 h	1,30 €	3	3,90 €
Einlagerung	0,25 h	6,48 €	3	19,44 €

Es ergeben sich daraus Gesamtkosten in Höhe von 147,14 €. Auf Grund der besonderen Bedeutung, des öffentlichen Interesses und der Gemeinnützigkeit der Feste wird ein Abschlag von 30 % vorgenommen (Abgeltung des öffentlichen Interesses). Der daraus ermittelte Wert in Höhe von 103,00 € wird letztlich als Gebühr dargestellt.

Die Kosten für den bloßen Auf- und Abbau ohne Lieferung wurden entsprechend ermittelt:

Leistung	Leistungszeit	EP	Anzahl AK	GP
<b>Aufbau</b>				
Aufladen und Transport	0,50 h	12,97 €	3	38,91 €
Abladen und Aufbau	0,50 h	12,97 €	3	38,91 €
<b>Abbau</b>				

<b>Einlagerung</b>	0,25 h	6,48 €	3	19,44 €
--------------------	--------	--------	---	---------

Es ergeben sich daraus Gesamtkosten in Höhe von 97,26 €. Auf Grund der besonderen Bedeutung, des öffentlichen Interesses und der Gemeinnützigkeit der Feste wird ein Abschlag von 30 % vorgenommen (Abgeltung des öffentlichen Interesses). Der daraus ermittelte Wert in Höhe von 68,00 € werden letztlich als Gebühr dargestellt.

Der Energiepauschale liegt eine Kostenschätzung zu Grunde, die anhand von Hochrechnungen für Glühweinkocher, Kochplatten etc. ermittelt wurde. Unterschieden wird zwischen öffentlichen und privaten Veranstaltungen. Bei privaten Veranstaltungen, wo ein Veranstalter als Ansprechpartner fungiert, wird der tatsächliche Verbrauch abgerechnet.

Wird eine Veranstaltung nach § 2 Abs. 2 der zu beschließenden Sondernutzungssatzung durchgeführt, entsteht beim Auf- bzw. Abbau von 11 städtischen Hütten und 12 Hütten Dritter eine Gesamtgebühr von 1.984,00 €. Hinzu kommt eine Energiepauschale in Höhe von 10,00 € je angeschlossener Bude. Weitere Gebühren werden nicht erhoben, da die Stadt nach außen selber als Veranstalter auftritt.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurde der Ansatz für die Plätze nach lfd. Nr. 2.1 geschätzt. Dem zu Grunde liegt ein regionales Gebührenniveau anderer Kommunen.

Unterschieden wird dabei lfd. Nr. 2.2 des Gebührentarifs. Die Umzäunung der Marktfläche mit der anwesenden Besucherzahl zu kombinieren, ist dem geschuldet, dass Veranstalter kleiner Konzerte vor übermäßiger Belastung durch schlechte Wetterverhältnisse geschützt werden sollen. Zwar kann hier nicht mit einem Abschlag entsprechend einer Gemeinnützigkeit oder ähnlichem gearbeitet werden, dennoch ist die Stadt bemüht, Gastronomen und Gewerbetreibende zu fördern bzw. zu schützen. Bei starker Beteiligung der Bevölkerung und einem entsprechend höheren Umsatz steigen auch die Einnahmen für die Stadt. In rechtlicher Hinsicht wird öffentlicher Raum auch stärker in Anspruch genommen je mehr Teilnehmer vorhanden sind.

Der Gebührensatz des Festplatzes wurde anhand der Nutzung im Jahr 2014 ermittelt. Der Platz wurde 6-mal gemietet und im Schnitt waren die Nutzer 5 Tage vor Ort. Um unsere Unkosten für das Mähen zu decken (218 € pro Mahd) sind 45 € angemessen.

**Anlagenverzeichnis:**

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Finanzplan <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei